

PREISBLATT FÜR PRIVATKUNDEN



STROM

EWR*STROM Wärmepumpe sowie steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach §14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Der Strompreis setzt sich aus dem **ARBEITS-** und **GRUNDPREIS** sowie dem **MESSSTELLENBETRIEBSPREIS** zusammen:

Preisgarantie	Gültig vom	netto		brutto (inkl. 19 % USt.)	
	01.01.2026 bis 31.12.2026 Preisstand: 01.11.2025				
	Energie-Arbeitspreis (Ökostrom)	13,602 ct/kWh			
	Energie-Grundpreis		66,86 €/Jahr		
zzgl. Regulatorisch veranlasste Preisbestandteile (Netzentgelte) ²⁾					
EINBAU DER WÄRMEPUMPE <u>vor</u> dem 01.01.2024 (separate Messung)					
	+ Arbeitspreis	1,89 ct/kWh			
	+ Grundpreis		48,00 €/Jahr		
EINBAU DER WÄRMEPUMPE <u>ab</u> dem 01.01.2024 (separate Messung)					
Modul 1 Reduzierung des Netzentgeltes 'Grundpreis' auf 17,39 €/Jahr; verminderte KA.					
	+ Arbeitspreis	4,72 ct/kWh			
	+ Grundpreis		17,39 €/Jahr		
Modul 2 Reduzierung der Netzentgelte 'Arbeitspreis' um 60 % und Wegfall des 'Grundpreises'; verminderte KA.					
	+ Arbeitspreis	1,89 ct/kWh			
	+ Grundpreis		0,00 €/Jahr		
Modul 3 Reduzierung der Netzentgelte 'Arbeitspreis' gem. Aufteilung MSB und 'Grundpreis' auf 17,39 €/Jahr; verminderte KA.					
	+ Arbeitspreis HT (Hochlasttarif)	6,37 ct/kWh			
	+ Arbeitspreis ST (Standardtarif)	4,72 ct/kWh			
	+ Arbeitspreis NT (Niedriglasttarif)	1,59 ct/kWh			
	+ Grundpreis		17,39 €/Jahr		
Bei Wärmepumpen <u>vor</u> und <u>ab</u> dem 01.01.2024					
	+ Konzessionsabgabe	0,11 ct/kWh			
zzgl. Staatliche Preisbestandteile (Umlagen und Zuschläge)					
Nähere Informationen zu den staatlichen Umlagen finden Sie auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber www.netztransparenz.de .					
	+ KWKG-Zuschlag	0,000 ct/kWh	} Wegfall im Zuge des EnFGs (Energiefinanzierungsgesetz) ³⁾ bei Anlagen <u>ab</u> dem 01.01.2024		informativ: 0,446 ct/kWh
	+ Offshore-Netzumlage	0,000 ct/kWh			informativ: 0,941 ct/kWh
	+ Aufschlag für besondere Netznutzung	1,559 ct/kWh			
	+ Stromsteuer	2,05 ct/kWh			
EINBAU DER WÄRMEPUMPE <u>vor</u> dem 01.01.2024 (separate Messung)					
	= ARBEITSPREIS GESAMT (Ökostrom)	20,60 ct/kWh		24,51 ct/kWh	
	= GRUNDPREIS GESAMT		114,86 €/Jahr		136,68 €/Jahr
EINBAU DER WÄRMEPUMPE <u>ab</u> dem 01.01.2024 (separate Messung)					
	= ARBEITSPREIS Modul 1 GESAMT (Ökostrom)	22,04 ct/kWh		26,23 ct/kWh	
	= GRUNDPREIS Modul 1 GESAMT		84,25 €/Jahr		100,26 €/Jahr
	= ARBEITSPREIS Modul 2 GESAMT (Ökostrom)	19,21 ct/kWh		22,86 ct/kWh	
	= GRUNDPREIS Modul 2 GESAMT		66,86 €/Jahr		79,56 €/Jahr
	= ARBEITSPREIS Modul 3 GESAMT (Ökostrom)	22,05 ct/kWh		26,24 ct/kWh	
	= GRUNDPREIS Modul 3 GESAMT		84,25 €/Jahr		100,26 €/Jahr

Messstellenbetriebspreise, Fußzeilen und weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Rückseite.

Messstellenbetriebspreise

MESSTELLENBETRIEBSPREIS⁴⁾ (Zähler) für Letztverbraucher

Bei Vorhandensein einer konventionellen Messeinrichtung (kMe), einer modernen Messeinrichtung (mMe) oder eines intelligenten Messsystems (iMsys) im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) gelten die folgenden Preise gemäß dem veröffentlichten Preisblatt des grundzuständigen Messstellenbetreibers (gMSB):

kMe (konventionelle Messeinrichtung)		11,00 €/Jahr	13,09 €/Jahr
mMe (moderne Messeinrichtung)		21,01 €/Jahr	25,00 €/Jahr
iMsys (intelligentes Messsystem) mit einem Jahresverbrauch bis 6.000 kWh		25,21 €/Jahr	30,00 €/Jahr
6.001 bis 10.000 kWh		33,61 €/Jahr	40,00 €/Jahr
10.001 bis 20.000 kWh		42,02 €/Jahr	50,00 €/Jahr
20.001 bis 50.000 kWh		92,44 €/Jahr	110,00 €/Jahr
50.001 bis 100.000 kWh		117,65 €/Jahr	140,00 €/Jahr
unterbrechbare Verbrauchseinheit §14a EnWG		42,02 €/Jahr	50,00 €/Jahr
zzgl. Schaltgerät		16,81 €/Jahr	20,00 €/Jahr

Fußzeilen

¹⁾ Energiepreise-Garantie

Während der Laufzeit der Energiepreisgarantie sind ausschließlich die Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb unveränderbar. Änderungen bei Netzentgelten, Messstellenbetriebskosten, Umlagen und Steuern werden an den Kunden in der jeweils veröffentlichten Höhe

²⁾ Sofern der Kunde mehr als eine Abrechnung pro Jahr wünscht, betragen die Kosten für jede zusätzliche Messung 3,50 € und für jede zusätzliche Abrechnung 12,00 € jeweils zzgl. Umsatzsteuer.

³⁾ Da die Wärmepumpe einen wichtigen Beitrag zur Energiewende leisten, entlastet der Staat durch das Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) im § 22 bei separaten Zählern die Senkung der KWKG-Umlage sowie die Offshore-Netzumlage auf 0 Cent pro kWh. Mit vorgenanntem Preisstand steht zwar die endgültige Genehmigung durch die EU noch aus, wobei die Entlastung in den Arbeitspreisen bereits berücksichtigt wurden. Nach EU-Genehmigung findet dies auch Berücksichtigung in den Rechnungen.

⁴⁾ Das zum 02. September 2016 in Kraft getretene Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz - MsbG) regelt ab dem Jahr 2017 die Ausstattung der leitungsgelassenen Energieversorgung mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen. Die Kosten für eventuelle Zusatzleistungen (z. B. Wandlersatz, Schaltgerät) sind ebenfalls dem veröffentlichten Preisblatt Ihres grundzuständigen Messstellenbetreibers (gMSB) zu entnehmen.

Weitere Informationen

1. Voraussetzung für den Abschluss dieses Sondervertrages ist, dass sowohl der Strom für Wärmepumpen und für steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach §14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) als auch der Haushalts- bzw. Gewerbestrom jeweils über einen separaten Zähler gemessen wird (Zwei-Zähler-Messung).
2. Die nach dem jeweiligen Schaltplan des örtlichen Netzbetreibers für die Messung des Stromverbrauches und zur Schaltung der Wärmepumpenanlagen und der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach §14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) erforderlichen Zähler-/Schaltgeräteplätze sind vom Kunden zu stellen. Die Art der Schalteinrichtung wird vom örtlichen Netzbetreiber aufgrund der technischen Gegebenheiten bestimmt.
3. Die Anzahl und die Verteilung der Freigabestunden, in denen dem Kunden Strom für die Aufladung der Wärmepumpenanlagen und der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach §14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) bereitgestellt wird, werden ausschließlich durch den örtlich zuständigen Netzbetreiber festgelegt; Informationen über Anzahl und Verteilung der Freigabestunden des örtlich zuständigen Netzbetreibers erhält der Kunde auf Anfrage.
4. Die Erhöhung der Anschlussleistung bedarf einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit der EWR GmbH.